

RS OGH 1995/12/15 Bkv5/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

Norm

RAO §2

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß gegen die Vorschrift des§ 2 Abs 1 RAO - die im Zusammenhalt mit den Abs 2 und 3 dieser Vorschrift anordnet, daß angehende Rechtsanwälte Rechtskenntnisse und sonst für den Beruf des Rechtsanwaltes erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vornehmlich bei einem inländischen Rechtsanwalt und bei Gericht zu erwerben haben, wobei in eingeschränktem Maße eine Ausbildung in anderen Berufen für zulässig erklärt wird - keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, unter anderem Erkenntnis vom 2. Oktober 1993, B 381/93, und vom 25. September 1995,B 68/94-6.

Entscheidungstexte

- Bkv 5/95
Entscheidungstext OGH 15.12.1995 Bkv 5/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075193

Dokumentnummer

JJR_19951215_OGH0002_000BKV00005_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at